



ECAB
KGV

ETABLISSEMENT CANTONAL D'ASSURANCE DES BATIMENTS,
FRIBOURG - INSPECTION CANTONALE DES SAPEURS-POMPIERS
KANTONALE GEBÄUDEVERSICHERUNG, FREIBURG
KGV - KANTONALES FEUERWEHRINSPEKTORAT



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

SERVICE DES FORÊTS ET DE LA FAUNE,
FRIBOURG
AMT FÜR WALD, WILD UND FISCHEREI,
FREIBURG

Feuern im Wald

Merkblatt für Eigentümer, Unternehmer und Forstpersonal

Das Verbrennen von grünem Holz ist im Wald verboten (Art. 26a und 26b LRV). In Ausnahmesituationen, wie zum Beispiel zur Bekämpfung des Borkenkäfers, kann das Amt für Wald, Wild und Fischerei (WaldA) Ausnahmegewilligungen für das Verbrennen von Schlagabraum erteilen. Da es sich dabei um eine Angelegenheit der Waldpolizei handelt, hat ausschliesslich das WaldA die Kompetenz, eine solche Bewilligung zu erteilen.

Häufig werden Feuer, die im Wald ohne vorherige Information an die zuständigen Instanzen entfacht und manchmal ohne Beaufsichtigung verlassen wurden, von besorgten Spaziergängern via Notrufnummer 118 gemeldet. Dies führt zu einer Mobilisierung der Feuerwehr und der Kantonspolizei. Solche Einsätze verursachen Kosten, die leicht vermieden werden könnten.

Jedes Feuer im Wald muss obligatorisch vorher gemeldet werden! Vor dem Entfachen muss die Zustimmung des zuständigen Revierförsters eingeholt werden. Liegt diese nicht vor, darf kein Feuer angezündet werden.

Vorgehen

1. Einholen der Feuerungsbewilligung, erteilt durch das WaldA (zuständiger Revierförster, mündliche Genehmigung gültig, Bewilligungsformular ausschliesslich bei Revierförstern und/oder Leitern von Forstkreisen erhältlich).
2. Meldung durch den Verantwortlichen der Waldarbeiten, (Waldbesitzer, Forstarbeiter oder beauftragtes Unternehmen) und **ausschliesslich mittels offiziellem Formular des WaldA**, vor Entzünden des Feuers an:
 - die Einsatz- und Alarmzentrale (EAZ) der Kantonspolizei in Granges-Paccot, per Fax 026 466 21 82 oder E-Mail eaz@fr.ch;
 - die Gemeindeverwaltung;
 - den Revierförster;
 - den Forstkreis;
 - die Zentrale des WaldA.
3. Beaufsichtigung des Feuers solange die Gefahr einer Ausbreitung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann: heftiger Windstoss, Verbreitung über Baumwurzeln usw.

Die Einhaltung dieses Vorgehens erlaubt der EAZ der Kantonspolizei und der Gemeinde im Falle einer Brandmeldung mit der verantwortlichen Person Kontakt aufzunehmen und somit eine unnötige Mobilisierung der Feuerwehr zu vermeiden.

Wichtigste Sicherheitsvorschriften, die obligatorisch zu beachten sind bei der Verbrennung von Schlagabraum im Wald oder in der Nähe des Waldes:

- **Mindestabstand zum Baumbestand von 10 m** (mehr, wenn eine grosse Menge von Holzabfällen an der gleichen Stelle verbrannt wird);
- **Mindestabstand von 30 m zu sämtlichen Gebäuden;**
- ständige Beaufsichtigung des Feuers, um jegliche Ausbreitung zu verhindern: **keine Feuer gegen Ende des Tages entfachen oder unbeaufsichtigt verlassen;**
- besondere Vorsicht in **sensiblen Gebieten** (Südlage, starker Wind usw.), sowie in Trockenzeiten.

Als Gebäudeversicherer kann die KGV in keinem Fall für die Kosten aufkommen, die durch solche Einsätze verursacht wurden, ebenso wenig für die Neubefüllung der Handfeuerlöcher. Wenn ein Feuerwehr-Stützpunkt aufgrund eines Waldbrandes Einsatz leistet, so leitet die KGV die Rechnung dafür an den Verantwortlichen weiter.

Für weitere Informationen zu diesem Thema wenden Sie sich an das Departement Prävention und Intervention der KGV, 026 305 92 65, icsp@ecab.ch.

Freiburg, 22. August 2016

AMT FÜR WALD, WILD UND FISCHEREI

Vorsteher



Dominique Schaller

KGV, DÉPARTEMENT
PRÄVENTION UND INTERVENTION
Leiter Organisation FW



Olivier Moduli